

**Gericht:** VG Regensburg  
**Aktenzeichen:** RN 3 K 15.1219  
**Sachgebiets-Nr:** 221

**Rechtsquellen:**

Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 21 BayHSchG,  
§ 3 RaPO

**Hauptpunkte:**

Annullierung einer Modulprüfung

**Leitsätze:**

---

**Urteil der 3. Kammer vom 12. Juli 2016**





Verkündet am 12. Juli 2016

\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*  
,

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*  
,

gegen

**Hochschule 1\*\*\*\*\***

vertreten durch den Präsidenten  
\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*  
,

- Beklagte -

bevollmächtigt:  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

wegen

Prüfungsannullierung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Eichenseher  
Richterin am Verwaltungsgericht Pfleger  
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jobst-Wagner  
ehrenamtlichem Richter Klotz  
ehrenamtlichem Richter Kummert

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. Juli 2016

folgendes

### Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Annullierung der Modulprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ aus dem Sommersemester 2014.

Am 16. Juli 2014 fand in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik sowie Energie- und Leichtbautechnik an der Hochschule 1\*\*\*\* die Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ statt. Aufgabensteller für den Themenbereich „spanende Fertigung“ war Prof. 2\*\*\*\*, Aufgabensteller für den Themenbereich „spanlose Fertigung“ der Kläger. Die Prüfung endete mit der Durchschnittsnote von 4,81, nachdem Prof. 2\*\*\*\* und der Kläger 96 x die Note 5, 14 x die Note 4 und 4 x die Note 3 vergeben hatten. Die Durchfallquote lag bei 84 %. Die Prüfung vom 16. Juli 2014 fiel ähnlich aus wie die Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ aus dem Wintersemester 2013/2014 mit einer Durchfallquote von 83 % (von 104 Teilnehmern bestanden 19, 85 bestanden nicht). In den Vorjahren lag die Durchfallquote weitaus niedriger (Sommersemester 2013 mit 34 %, Wintersemester 2012/2013 mit 35 %, Sommersemester 2012 mit 48 %, Wintersemester 2011/2012 mit 31 %).

Mit E-Mail vom 30. Juli 2014 forderte der Vorsitzende der Prüfungskommission, Prof. 3\*\*\*\*, die Prüfer zu einer Stellungnahme zu den hohen Durchfallquoten auf.

Beide Aufgabensteller verwiesen auf die mangelnde Vorbereitung und Eignung der Studenten und verwarnten sich gegen Versuche, das Niveau an der Hochschule zu Gunsten der Studierenden zu senken. Seitens der Hochschule wurde ein Gutachten durch Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\* in Auftrag gegeben. Mit E-Mail vom 30. Oktober 2014 an den Dekan, den Kläger und andere verwies Prof. 3\*\*\*\* auf den Sturm der Entrüstung durch die Studenten. Diese hätten geltend gemacht, dass sie sich intensiv auf die Prüfung vorbereitet hätten und deshalb schockiert gewesen seien, dass sie keine Chance erhielten. Der Präsident habe aufgrund der Vorabinformation durch die Gutachter keine andere Wahl gehabt, als die Prüfung aufzuheben.

Mit E-Mail vom 2. November und 10. November 2014 an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, den Dekan und weitere Kollegen verwies der Kläger auf fehlende Informationen und Rechtsgrundlage für die Prüfungsaufhebung. Der Verwaltungsakt Prüfungsannullierung sei unwirksam.

Das Gutachten des Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\*\* vom 20. November 2014 kam u.a. zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Prüfungsfragen deutlich zu hoch für die zur Verfügung stehende Zeit gewesen sei.

Der erste Prüfungsteil von Prof. 2\*\*\*\*\* sei auf 45 Minuten angesetzt und habe aus 34 Einzelfragen bestanden. Es seien pro Frage nur ca. 30 Sekunden verblieben, um diese zu lesen, zu verstehen und beantworten zu können. Eine adäquate Beantwortung der Fragen sei aus Sicht des Gutachters nicht möglich. Auch die Klarheit und der genaue Bedeutungsgehalt der Aufgaben wiesen Mängel auf.

Der zweite Prüfungsteil des Klägers, welcher ebenfalls 45 Minuten umfasst habe, habe zwar nur aus 15 Teilfragen bestanden, doch seien diese ebenfalls nicht in der veranschlagten Zeit angemessen zu bewältigen gewesen. Vor allem habe der Prüfungsinhalt zu einem Großteil nicht der Modulbeschreibung entsprochen.

Die Hochschulleitung wurde bereits vorab im Oktober zu Teilergebnissen des endgültigen Gutachtens informiert.

Mit Schreiben des Präsidenten vom 22. Oktober 2014, gerichtet an den Dekan der Fakultät Maschinenbau und den Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät Maschinenbau, hob der Präsident der Hochschule 1\*\*\*\*\* die Teilprüfung II „Grundlagen der Fertigungstechnik“ mit sofortiger Wirkung auf und beauftragte die oben Genannten eine Wiederholungsprüfung zu organisieren.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 hob der Präsident der Hochschule 1\*\*\*\*\* die Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ aus dem Sommersemester 2014 insgesamt auf, da es sich um eine gemeinsame Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 3 APO handle. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kündigte am 5. November 2014 durch Aushang die Wiederholung der Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ aus dem Sommersemester 2014 an. Die Prüfung wurde am 12. Dezember 2014 durchgeführt, wobei der Dekan Prof. Dr. 2\*\*\*\*\* die Aufgaben für den Themenbereich „spanende Fertigung“ stellte. In der Wiederholungsprüfung wurde ein Notendurchschnitt von 2,7 erzielt; Nichtbestehender gab es nicht.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 forderte der Kläger den Präsidenten der Hochschule auf, ihm detaillierte Erläuterung zur Aufhebung der Prüfung zu geben.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 wandte sich der anwaltliche Vertreter des Klägers an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Die Hochschule 1\*\*\*\*\* wies mit Schreiben vom 24. März 2015 an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst darauf hin, dass die formale Ausgestaltung der Prüfung nicht den Vorgaben in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Studien- und Prüfungsplan entspreche. Gemäß § 11 Abs. 3 APO handle es sich um eine gemeinsame Prüfung, was jedoch aus den Angaben auf den Deckblättern nicht erkennbar sei. Für die Studierenden sei auch nicht erkenn- und nachvollziehbar, welche der auf den beiden Prüfungsteilen angegebenen Noten die Endnote sein solle. Die massiv gestiegenen erheblichen Durchfallquoten und die Tatsache, dass es in der Fakultät keinerlei vergleichbare Durchfallquote gebe (zweithöchste im Modul Dynamik mit 66 % im Wintersemester 2013/2014 und 62 % im Sommersemester 2014) indiziere, dass im Prüfungsverfahren erhebliche Mängel bestanden hätten. Die Aufhebung der Prüfung sei im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und dem Dekan der Fakultät Maschinenbau erfolgt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission habe in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 9. Dezember 2014 über die Situation und die Prüfungsaufhebung informiert. Der Prüfungsausschuss habe dies zur Kenntnis genommen und formale Mängel gesehen. Eine Entscheidung habe der Prüfungsausschuss nicht treffen wollen. Die Prüfung leide im Übrigen auch an inhaltlichen Mängeln. Auf den Inhalt des Schreibens vom 24. März 2015 im Übrigen wird Bezug genommen.

Am 24. Juli 2015 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, die Prüfung werde seit zwölf Jahren nahezu gleichen Inhalts ohne jegliche Beanstandung durchgeführt. Der Kläger begehre die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verfügung vom 30. Oktober 2014 über die Aufhebung der Gesamtprüfung. Dieser Bescheid – gegenüber den Studierenden handle es sich um einen Verwaltungsakt, ob dies auch gegenüber dem Kläger gelte, könne offen bleiben – greife in die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre ein, welcher Art. 12 GG nicht entgegengehalten werden könne. Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\*\* genüge in keiner Weise den notwendigen Anforderungen an ein Sachverständigengutachten, da dieser nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfüge. Das Gutachten sei in keiner Weise verwertbar. Unabhängig davon sei die Aufhebung der Prüfungsentscheidung schon aus Rechtsgründen zu verfügen. Dass sich der Gutachter bereits vor dem 20. November 2014 kritisch geäußert habe, werde bestritten. Auch habe nur eine geringe Zahl an Studierenden Einspruch eingelegt.

Die Klage sei auch begründet, da der Kläger als Hochschullehrer zwar Beamter sei, jedoch unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG stehe. Das Abhalten von

Vorlesungen und die Durchführung einer Prüfung sei originäre Aufgabe eines Hochschullehrers, womit sein Grundverhältnis als Hochschullehrer betroffen sei. Auf das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 (Az. 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72) werde verwiesen. Soweit sich die Beklagte auf Art. 21 Abs. 11 BayHSchG berufe, gelte das dort normierte Weisungsrecht lediglich gegenüber dem Dekan. Der Präsident habe weder das Weisungsrecht gegenüber dem Dekan ausgeübt, noch den Prüfungsausschuss beteiligt. Auf die Stellungnahme des Klägers zu fachlichen Fehlern im Gutachten 4\*\*\*\*\* werde Bezug genommen.

Der Kläger beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Aufhebung der Teilprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ des Klägers aus dem Sommersemester 2014 durch den Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\*\* rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig, da dem Kläger die Klagebefugnis fehle. Verwiesen werde auf die Entscheidung des BayVGH vom 6. März 1986 (Az. 3 B 84 A.1062) zur Klage eines Lehrers gegen die Ungültigerklärung einer Schulaufgabe durch den Schulleiter. Diese Grundsätze würden auch für den Hochschulbereich gelten. Die Prüfungsannullierung sei ein Verwaltungsinternum, das keine Außenwirkung entfalte und zu keiner Rechtsverletzung beim Kläger führe. Offen bleiben könne, ob die Klage nicht an § 54 Abs. 2 BeamStG scheitere. Die Klage sei im Übrigen auch unbegründet, da der Kläger als Beamter gemäß Art. 21 Abs. 10 BayHSchG weisungsunterworfen sei. Nach Art. 21 Abs. 11 BayHSchG trage der Präsident dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllten. Insoweit werde dem Präsidenten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zuerkannt. Durch die Verfügung vom 30. Oktober 2014 habe der Präsident insoweit von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht, welche ihm Art. 21 BayHSchG zuerkenne. Da das sog. Betriebsverhältnis im Verhältnis Hochschule 1\*\*\*\*\* – Kläger betroffen gewesen sei, hätte dieser die Entscheidung des Präsidenten hinzunehmen. Dass eine fehlerhafte Prüfung korrigiert werde, sei Pflicht der Hochschulleitung und der zuständigen Gremien, die die Studierenden im Hinblick auf Art. 12 GG und Art. 3 GG vor unfairen Prüfungsaufgaben schützen müssten.

Des Weiteren sei dem Kläger in seiner Prüfung ein nicht heilbarer Angabenfehler in einer Gleichung (Aufgabe 1 auf S. 2 von 5) unterlaufen. Durch Verwechslung eines Vorzeichens

hätten drei Aufgaben der Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß gelöst werden können. Dies sei auch für die Mitglieder des Fakultätsrats in der Sitzung vom 2. Dezember 2014 letztendlich ausschlaggebend gewesen, die Prüfung einstimmig aufzuheben.

Auf die Stellungnahmen im Übrigen, insbesondere die Stellungnahme des Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\* vom 2. Juli 2016 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte sowie die Sitzungsniederschrift vom 12. Juli 2016 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 S. 2 VwGO).

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger kommt ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung der Prüfung/Prüfungsbewertungen der Modulprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Sommersemester 2014 durch den Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\*nicht zu.

Die Klage erweist sich zwar als zulässig.

Für das Begehren des Klägers, die Rechtswidrigkeit der Prüfungsaufhebung der Modulprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Sommersemester 2014 – soweit den Kläger betreffend – festzustellen, kommt nach Auffassung des Gerichts als statthafte Klageart die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog in Betracht.

Der hierfür erforderliche Verwaltungsakt ist in der Aufhebung der Prüfungsbewertungen in ihrer Gesamtheit durch die Schreiben des Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\* vom 22. Oktober und 30. Oktober 2014 gegenüber den betroffenen Studierenden zu sehen. In diesem Verhältnis der Hochschule zu den Studierenden bzw. Teilnehmern der genannten Prüfung wird mit der umfassenden Aufhebung der gesamten Prüfung bzw. aller Prüfungsbewertungen das Prüfungsrechtsverhältnis rechtserheblich gestaltet, unabhängig davon, ob das Ergebnis einer Modulprüfung als angreifbarer Verwaltungsakt zu sehen ist.

Als „Akt“ der Aufhebung liegen alleine die Schreiben des Präsidenten der Hochschule vom 22. Oktober und 30. Oktober 2014 vor, die zwar nicht an die Teilnehmer der Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Sommersemester 2014, sondern an den Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Dekan der Fakultät Maschinenbau gerichtet sind mit dem Auftrag, eine Wiederholung der Prüfung zu organisieren. Diese Schreiben wurden jedoch über Internet und Aushang an der Hochschule bekannt gegeben und unterrichteten die Studierenden über die vollumfängliche Aufhebung ihrer Prüfung. Dadurch sollte nach dem objektiven Empfängerhorizont für die betroffenen Studenten erkennbar eine Regelung getroffen



werden, welche durch hochschulinternen Aushang und Einstellen im Internet in Form der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wurde.

Dahingestellt kann bleiben, ob nach dem Vortrag der Beklagten die Aufhebung der Prüfungsbewertungen erst mit der Herausnahme der vergebenen Noten aus dem elektronischen Studienbuch zu sehen ist oder ob sich dies lediglich als Vollzugsakt der Entscheidung des Präsidenten darstellt. Einzelanschreiben mit Informationen des jeweiligen Prüflings über die Aufhebung seiner Prüfungsbewertung sind jedenfalls nicht erfolgt.

Sieht man – wie vorliegend angenommen – in den öffentlich bekannt gegeben Schreiben des Präsidenten der Hochschule vom 22. Oktober und 30. Oktober 2014 einen Verwaltungsakt gegenüber den betroffenen Studierenden, kann ebenfalls dahingestellt bleiben, ob die Prüfungsannullierung gegenüber dem Kläger als Prüfer und Aufgabensteller in seinem Verhältnis zur Hochschule als Verwaltungsakt und damit eine Betroffenheit in seinem Grundverhältnis gegeben ist.

Dieser Verwaltungsakt hat sich mit der Durchführung der Wiederholungsprüfung im Dezember 2014 vor Klageerhebung erledigt.

Das für eine Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse kann in dem Gedanken der Rehabilitation des Klägers gesehen werden, da die Schreiben des Präsidenten der Hochschule vom 22. Oktober und 30. Oktober 2014 mit Benennung der betroffenen Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ und der betroffenen Prüfer nicht nur hochschulintern, sondern nach Angaben des Klägers auch im Internet veröffentlicht wurde.

Anders als die Beklagte meint, kann sich der Kläger für die im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog auch auf Art. 5 Abs. 3 GG stützen.

Ob die Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers unter die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Lehrfreiheit fällt, ist höchstrichterlich nicht geklärt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1973 (1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72) ausgeführt, dass Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dem Wissenschaftler einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum gewährleistet, der vor allem die auf wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst, sich aber mit der Frage, inwieweit die Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG unterfällt und mithin der Lehre zuzurechnen ist, nicht auseinandergesetzt. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 2010 (1 BvR 216/07), wonach Fachhochschullehrer, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre

übertragen worden ist, sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können, beantwortet dies nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat hier als Kern der vorbehaltlos gewährten Lehrfreiheit insbesondere die freie Wahl von Inhalt und Methode der Lehrveranstaltungen gesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 16. Dezember 1985 (Az. 7 B 233 und 234.84, NVwZ 1986, 376) und vom 18. August 1997 (Az. 6 B 15/97 – juris – hier ging es um die Zuerkennung einer Prüfungsverhinderung) die Frage, ob die Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG fällt, offen gelassen.

Während sich die herrschende Meinung in der Literatur dafür ausspricht, dass auch die Prüfungstätigkeit der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Lehrfreiheit zuzurechnen ist, so dass prüfende Professoren bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen unabhängig und weisungsfrei sind (so u. a. Jarras/Pieroth, Grundgesetz, Komm., 10. Aufl., Rn. 123 zu Art. 5 GG; Grzeszik in Geis, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Rn. 208), wird die gegensätzliche Auffassung von Niehus vertreten. Danach ändert der Umstand, dass die Gestaltung der Hochschulprüfungsordnungen mit ihren Vorgaben für den zulässigen Prüfungsstoff „wissenschaftsrelevante Angelegenheiten“ sind, nichts daran, dass die im Einzelfall vorzunehmende Bewertung der individuellen Leistungen und Fähigkeiten des einzelnen Prüflings ein „normaler Prüfungsvorgang“ ist, der nicht durch die Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG modifiziert ist (so Niehus/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl., Rn. 796). Während das Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung vom 7. Januar 2002 (Az. M 3 K 01.2675 – juris; so auch OVG Berlin, U.v. 13.9.1984 – DVBl. 1985, 1088) die Bewertung einer Diplomprüfungsarbeit nicht als durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt angesehen hat, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 12. September 1984 (Az. 7 CE 84.A 1563, DÖV 1985, 496) das Abhalten von Prüfungen dem Schutzbereich der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Freiheit der Lehre zugerechnet. Letztendlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2002 (Az. 7 ZB 02.1231 – juris) diese Frage offen gelassen.

Aus Sicht des Gerichts ist nach alledem die Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers als Ausfluss und Ergebnis der Lehre dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG zuzuordnen und eine Klagebefugnis des Klägers damit zu bejahen.

Die Klage erweist sich allerdings als unbegründet, denn unabhängig von der Frage der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Aufhebung der gesamten Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ bzw. der gesamten Prüfungsbewertungen durch den Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\* ist eine zum Erfolg der Klage führende Rechtsverletzung des Klägers (soweit ihn betreffend) nicht gegeben.

Für die Aufhebung der Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Sommersemester 2014 mit Schreiben des Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\*\* vom 22. Oktober 2014 (Teilprüfung des Klägers) und vom 30. Oktober 2014 (Aufhebung der gesamten Prüfung), ist eine Befugnis des Präsidenten allerdings hierfür nicht ersichtlich.

Anders als die Beklagte meint, kann in den genannten Schreiben des Präsidenten, welche an den Dekan der Fakultät Maschinenbau und den Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät Maschinenbau gerichtet sind, nicht der Wille des Präsidenten gesehen werden, die Aufhebung der Prüfungsbewertungen einem anderen Organ der Hochschule zu überantworten. Vielmehr spricht der Wortlaut dieser Schreiben „Ich hebe die Teilprüfung II von Herrn Prof. Dr. \*\*\*\*\* mit sofortiger Wirkung auf“ und „ ... Ich behalte mir weitere Schritte bezüglich der ersten Teilprüfung – spanende Fertigung – von Herrn Prof. Dr. 2\*\*\*\*\*, vor“ (Schreiben vom 22.10.2014) sowie die Äußerung „Aus diesem Grund sehe ich mich gezwungen, die Prüfung Grundlagen der Fertigungstechnik der Prof. 2\*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*. aus dem Sommersemester 2014 in ihrer Gesamtheit aufzuheben“ dafür, dass der Präsident der Hochschule von seiner eigenen Zuständigkeit ausgegangen ist.

Die an die Adressaten der Schreiben gerichtete Bitte, „die notwendigen Schritte einzuleiten, um den betroffenen Studierenden eine Wiederholungsprüfung zu ermöglichen“, lässt nicht erkennen, dass die Entscheidung über die Aufhebung der Prüfungsbewertungen in ihrer Gesamtheit letztendlich einem anderen Organ überlassen bleiben sollte, sondern stellt die Aufforderung dar, seine Entscheidung umzusetzen. Dass der Präsident der Hochschule dies letztendlich auch so gesehen hat, wird aus dessen Schreiben vom 24. März 2015 an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (S. 6 des Schreibens, Blatt 146 der Behördenakte) deutlich, wonach zunächst die betroffene Teilprüfung II und sodann die gemeinsame Prüfung „durch mich als Präsident aufgehoben“ wurde.

Der Hinweis des Präsidenten auf Art. 21 Abs. 11 BayHSchG vermag seine Zuständigkeit allerdings nicht zu begründen, da Art. 21 Abs. 11 BayHSchG lediglich gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht im Rahmen der Aufgabe normiert, im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin dafür Sorge zu tragen, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso wenig liegt ein unaufschiebbarer Fall im Sinne von Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vor, wonach der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen könnte (vgl. auch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28.5.2015 an den Klägervertreter, Bl. 6 ff. der Gerichtsakte).

Vielmehr ist gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RAPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) i.d. Fassung vom 1. Oktober 2010 (GVBl. S. 688) davon auszugehen, dass der Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan im Sinne von § 3

Abs. 1 RaPO für die hier bedeutende Maßnahme einer Aufhebung der gesamten Prüfungsbewertungen einer Modulprüfung das zuständige Organ ist. Denn der Prüfungsausschuss ist insbesondere für sonstige Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 RaPO), die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 RaPO), sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 4 RaPO) zuständig. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 RaPO kann der Prüfungsausschuss rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. Da die Prüfer als Prüfungsorgan im Sinne von § 3 Abs. 1 RAPO fungieren, wäre es dem Prüfungsausschuss obliegen, dessen Bewertungen zu beanstanden und aufzuheben.

Dass der Prüfungsausschuss sich die Entscheidung des Präsidenten, die gesamte Prüfung aufzuheben, zu eigen gemacht hat, ist jedoch nicht ersichtlich. Aus dem vorgelegten Protokoll zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 9. Dezember 2014 zu TOP 4 „Prüfung Grundlagen der Fertigungstechnik Sommersemester 2014 – Fakultät MB“ geht lediglich hervor, dass der Prüfungsausschuss den Sachverhalt zur Kenntnis nimmt und die formalen Mängel sieht. Eine eigene Entscheidung sollte damit nicht getroffen werden, zumal der Vorsitzende der Prüfungskommission, Prof. 3\*\*\*\*\*, auf die Zuständigkeit des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 11 BayHSchG in diesem Rahmen hingewiesen hat.

Soweit die Beklagte eine Zuständigkeit der Prüfungskommission im Sinne von § 3 Abs. 3 RaPO zur Aufhebung der Prüfungsbewertungen und dessen Umsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Löschen der Bewertungen der Prüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im elektronischen Studienbuch sieht, ist jedoch entgegenzuhalten, dass sowohl der Dekan der Fakultät Maschinenbau als auch der Vorsitzende der Prüfungskommission in ihren E-Mails vom 30. Oktober 2014 mit dem Wortlaut u. a. „Nur der Präsident in seiner Funktion hat die Möglichkeit, überhaupt zu agieren“, „Die Wiederholung der Prüfung ist durch uns umzusetzen“, „Der Präsident hatte keine andere Wahl als die Prüfung aufzuheben“, selbst davon ausgegangen sind, dass der Präsident der Hochschule zur Aufhebung der Prüfung bzw. Prüfungsbewertungen in ihrer Gesamtheit befugt ist und sie lediglich den Auftrag des Präsidenten, eine Wiederholungsprüfung zu ermöglichen, umzusetzen haben (vgl. auch E-Mail des Vorsitzenden der Prüfungskommission an die Prüfer vom 3.11.2014). Aus den vorliegenden E-Mails lässt sich jedoch nicht erkennen, dass die Prüfungskommission als das nach Auffassung der Beklagten zuständige Organ überhaupt über die Aufhebung der Prüfungsbewertungen entscheiden sollte. Vielmehr sollte die Prüfungskommission, ihren übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 RAPO entsprechend, die Durchführung der Wiederholungsprüfung organisatorisch umsetzen.

Was die materielle Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Prüfungsbewertungen anbelangt, spricht Einiges dafür, dass die Anforderungen an die Studierenden zu hoch waren, insbesondere was die zeitlichen Gegebenheiten anbelangt (nach Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\* ist die Zahl der Prüfungsfragen in beiden Prüfungsteilen für die zur Verfügung stehende Zeit zu hoch – Gutachten vom 20.11.2014). Ebenfalls ein Indiz hierfür mögen die erheblich gestiegenen Durchfallquoten in der Modulprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Wintersemester 2013/2014 mit 83 % und im Sommersemester 2014 mit 84 % sein. Auch soweit der Gutachter Prof. Dr. Ing. 4\*\*\*\* eine fehlende inhaltliche Passung der Modulbeschreibung des Moduls „Grundlagen der Fertigungstechnik“ zum Prüfungsteil II sieht, fällt auf, dass nunmehr die Modulbeschreibung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ insbesondere „spanlose Fertigungsverfahren“ ab dem Wintersemester 2014/2015 entsprechend angepasst wurde.

Unabhängig jedoch von der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Prüfungsbewertungen durch den Präsidenten der Hochschule 1\*\*\*\*, hat nach Auffassung der Kammer vorliegend das Recht des Klägers aus Art. 5 Abs. 3 GG hinter dem Grundrecht der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG (Recht auf faires Verfahren) zurückzutreten. Denn die Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist nicht unbegrenzt. Gegenüber anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten, kommt ihr nicht schlechthin der Vorrang zu, sondern ist die notwendig werdende Grenzziehung zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz gleichfalls verfassungsrechtlich geschützter Werte im Wege der Güterabwägung vorzunehmen (vgl. BayVGh, Urt. v. 14. Oktober 2002, Az. 7 ZB 02.1231-juris). Dabei muss die Abwägung den Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen (so Leibholz/Rinck, GG, Komm., Stand: Mai 2011, Rn. 1104 zu Art. 5 Abs. 3).

Hier gebietet Art. 12 Abs. 1 GG im Lichte des im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) verankerten Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Studierenden im Falle einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung der Prüfungsbewertungen nach mehr als 18 Monaten nach Ablegen und Bestehen der erneuten Prüfung im Modul „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Dezember 2014 nicht mit der Unsicherheit einer möglichen Aufhebung ihrer Prüfungsbewertungen nach Art. 48 BayVwVfG zu belasten. Denn mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung der Prüfungsbewertungen wäre kraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nicht mehr der Regelungsgehalt des hier streitgegenständlichen Verwaltungsakts (Aufhebung aller Prüfungsbewertungen der Modulprüfung „Grundlagen der Fertigungstechnik“ im Sommersemester 2014) maßgeblich, sondern die Rechtslage, die ohne Geltung des gerichtlich als rechtswidrig festgestellten erledigten Verwaltungsakts besteht (vgl. Kopp/Schenke, Komm. VwGO, 20. Aufl., Rn. 148 zu §

113). Würden danach die ursprünglichen Prüfungsbewertungen (Nichtbestehen von 84 % der Prüflinge) wieder aufleben, könnte das entscheidende Konsequenzen nach sich ziehen, z. B. für Prüflinge, die die Modulprüfung als Wiederholer mitgeschrieben haben (im Hinblick auf die Durchfallquote im Semester zuvor – Wintersemester 2013/2014 – mit 83 % dürfte dies kein geringer Anteil sein). Nach § 26 Abs. 1 RaPO i.V.m. § 15 Abs. 1 APO kann nämlich eine Modulprüfung, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens vier Prüfungen möglich. Sollte ein Prüfling diesen Umfang bereits ausgeschöpft haben, könnte dies zum endgültigen Nichtbestehen führen. Auch wären Konsequenzen denkbar für Studenten, die ihre Bachelorprüfung bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Rechtsunsicherheit mit allen möglichen Auswirkungen wäre für die betroffenen Studierenden nach mehr als drei Semestern nach Ablegen der erneuten Modulprüfung unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als

Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Eichenseher  
Vors. Richter am VG

Richterin am VG Pfleger  
ist wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehin-  
dert.

Dr. Jobst-Wagner  
Richterin am VG

Eichenseher  
Vors. Richter am VG

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Eichenseher  
Vors. Richter am VG

Richterin am VG Pfleger  
ist wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehindert.

Dr. Jobst-Wagner  
Richterin am VG

Eichenseher  
Vors. Richter am VG